

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 22. Juli 2010 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 5. Gemeinderatssitzung 2010 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Messner, Bgm.-Stv. Karl Moser, GV Manfred Höpperger und Irmgard Birnbacher sowie die Gemeinderäte Martin Rieser, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Gottfried Danler, Eller Angelika (Ersatzmann), Hannes Gardener (Ersatzmann), Maximilian Stecher, Franz Waldhart (Ersatzmann), Katja Hackl (Ersatzmann), Angelika Egger und Günther Stockklausner (Ersatzmann)

Entschuldigt: GV Nikolaus Zöschg sowie die GR Ledermaier Irene, Markus Danler, Johannes Lamprecht, Robert Geisler und die Ersatzmänner Josef Knapp, Stephan König, Virgil Pockstaller, Christian Meinhardt und Patrick Kreutner

Nicht erschienen: -----

Es waren 8 (acht) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Vermessung Döxengasse im Bereich Kainrath – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
3. Vermessung Weganlage Lechnerhof – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
4. Vermessung Weganlage Pension Geisler/B 181 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
5. Vermessung Weganlage Unterau Gst. 500/4 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
6. Vermessung Weganlage Dorfstraße/Schmidhofer Gst. 1710 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
7. Vermessung Weganlage Zufahrt Achenkirch 45 u.a. – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG
8. Friedhof Achenkirch – Abschluss Pachtvertrag mit Röm.-kath. Pfarrkirche
9. Vorbehaltsfläche Gst. 1502/1 – Aufhebung
10. Pfarrfeld Gst. 1502/1 – Abschluss Pachtvertrag
11. Alois Brunner, Wiesing, Verpachtung Almgräser
12. Erweiterung Gemeindewasserversorgung – Aufnahme Darlehen Wasserleitungsfonds und Darlehen für die Zwischenfinanzierung sowie Beschluss Finanzierungsplan
13. Kommunal Kredit GmbH – Beschluss Förderungsvertrag Wasserversorgungsanlage BA 4
14. Biomasseheizwerk – Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. 1533/1 u.a.
15. Hildegard Mühlegger und Mitbesitzer – Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 361
16. Vereinbarung GV Hauptschulverband Achensee und Gemeinde Eben am Achensee
17. Weggemeinschaft Seeuferstraße – Kostenbeteiligung Produktentwicklung Achensee Ostufer
18. Förderrichtlinien Elektrofahrräder – Änderung
19. Vereinbarung Notarztsprengel Region Achensee
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

21. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll vom 14. April 2010 wurde ordnungsgemäß unterfertigt. Die Ersatzgemeinderäte Angelika Eller, Hannes Gardener, Franz Waldhart und Katja Hackl wurden vom Bürgermeister ordnungsgemäß angelobt.

Über Antrag des Bürgermeisters wurden die Punkte „Vermessung Radweg Achenkirch“ sowie „Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Achenwald/Soier“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

a) Vermessung Radweg Achenkirch – Verbücherung gem. § 15 LiegTeilG

Der nunmehr vorliegende Vermessungsplan für den Radweg Achenkirch – Bereich Brücke Pailnend bis Degeser – wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Radweg wurde wenn möglich bereits im öffentlichen Gut (Landesstraße B 181) angelegt. Für die Ablösung der erforderliche Teilflächen aus privaten Grundstücken wurden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen, wobei die Entschädigungsbeträge aufgrund eines Schätzgutachtens fixiert wurden. Die betreffenden Teilflächen werden immer zum öffentlichen Gut – Landesstraße bzw. Seeache – zugeschrieben. Der vorliegende Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1417 vom 11. Jänner 2010 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und der Verbücherung gemäß den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG zugestimmt.

2. **Vermessung Döxengasse im Bereich Kainrath – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Herr Kainrath hat der Gemeinde bezüglich der Grundflächen im Bereich des Wohn- und Betriebsgebäudes einen Vorschlag für eine Bereinigung vorgelegt. Straßenseitig entlang des Objektes bzw. bis zum südwestlichen Grundstückspunkt soll ein Streifen im Ausmaß von 51 m² vom öffentlichen Gut beim Grundstück Gst. 967/2 zugeschrieben werden. Im Gegenzug erhält die Gemeinde das Grundstück Gst. 971 im Ausmaß von 467 m². Dieses Grundstück wird für die teilweise Verlegung der Gemeindestraße „Döxengasse“ sowie für das Regulierungsprojekt Seeache benötigt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen der beiden Flächen kann man von einem wertgleichen Tausch ausgehen. Der vorliegende Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1910A vom 08. Mai 2010 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und der Verbücherung gemäß den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG zugestimmt.

3. **Vermessung Weganlage Lechnerhof – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Die Weganlage im Bereich Lechnerhof wurde aufgrund der durchgeführten Sanierung von der Seeachebrücke bis nördlich des Anwesens Bamberger neu vermessen. Mit allen betroffenen Grundstückseigentümern – Österr. Bundesforste AG, Veronika Rieser und Hildegard Krebs – konnte das Einvernehmen hergestellt werden. Im Bereich „Lechnerhof“ wird eine Teilfläche von 154 m² an Frau Hildegard Krebs abgegeben. Diesbezüglich wurde der Kaufpreis bereits bei der Sitzung am 03. Dezember 2009 mit € 100,-/m² festgelegt. Der vorliegende Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1205A vom 25. Oktober 2008 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Verbücherung nach den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG wird einstimmig zugestimmt.

4. **Vermessung Weganlage Pension Geisler/B 181 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Auch betreffend den Verbindungsweg von der Pension Geisler bis zur B 181 konnte mit der Österr. Bundesforste AG sowie Herrn Stöger eine Einigung erzielt werden. Für den östlichen Bereich dieses Weges muss noch mit der Agrargemeinschaft Kranz-Köglerberg sowie Herrn Anton Meßner das Einvernehmen hergestellt werden. Der vorliegende Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1443 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und der Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG die Zustimmung erteilt.

5. **Vermessung Weganlage Unterau Gst. 500/4 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Für den Verbindungsabschnitt von der B 181 bis zur „neuen Brücke“ in die Unterausiedlung haben die Österr. Bundesforste bereits mit Schreiben vom 19.11.1974 einer kostenlosen Grundstücksabtretung zugestimmt. Eine Vermessung bzw. Übertragung ins öffentliche Gut ist aber nie erfolgt. Nunmehr liegt auch für diesen Abschnitt die Vermessung vor. Es werden zwei Teilflächen aus Gst. 500/4 bzw. aus Gst. 501 in das öffentliche Gut übernommen. Der Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1457 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Verbücherung nach den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG wird einstimmig zugestimmt.

6. **Vermessung Weganlage Dorfstraße/Schmidhofer Gst. 1710 – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Die Zufahrt zum Wohnhaus „Schmidhofer“ sowie zum PW 3 des AIZ wurde im Zuge der Wegverlegung auch eine Vermessung durchgeführt. Der Mappenstand stimmt mit der Natur leider nicht überein, sodass auch für diesen Bereich mit der Österr. Bundesforste eine Vereinbarung erforderlich war. Im Zuge der Grundstücksablösen für die Seeachenregulierung konnte auch diese abgeschlossen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1458 vom zur Kenntnis zu nehmen. Der Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG wird einstimmig zugestimmt.

7. **Vermessung Weganlage Zufahrt Achenkirch 44a u.a. – Verbücherung gem. §§ 15 LiegTeilG**

Zu Zufahrt zu den Objekten Achenkirch 44, 45 u.a. verläuft derzeit über die privaten Grundstücke Gst. 1193/1 und 1193/2 (Eigentümer Familie Groos). Ein kleiner Streifen der Zufahrt liegt auch auf den Grundstücken von Herrn Max Jaud. Alle betroffenen Grundstückseigentümer sind mit einer Abtretung an das öffentliche Gut einverstanden. Der vorliegende Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1751 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und der Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG zugestimmt.

8. **Friedhof Achenkirch – Abschluss Pachtvertrag mit Röm.-kath. Pfarrkirche**

Der südliche Teil des Friedhofes (alter Friedhof) ist bis zu den beiden Kapellen (Huber- und Graußkapelle) im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Achenal. Es gibt bereits seit längerem Gespräche bezüglich des Abschlusses eines entsprechenden Pachtvertrages, da ja auch die Grabgebühren von der Gemeinde kassiert werden. Es wurde ein Pachtzins in Höhe von € 200,-- jährlich vereinbart. Der Vertrag wurde von der Diözese ausgearbeitet und wird vorläufig auf 30 Jahre abgeschlossen (wertgesichert nach dem VPI 2005), wobei eine Kündigung während dieser 30 Jahre beiderseits nicht möglich ist. Das Pachtverhältnis beginnt am 01. Jänner 2010. Der vorliegende Pachtvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

9. **Vorbehaltsfläche Gst. 1502/1 – Aufhebung**

Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes wurde für das Grundstück Gst. 1502/2 – Eigentümer Röm.-kath. Pfarrkirche Achenkirch – eine Vorbehaltsfläche verordnet (VPa – soziale Infrastruktur, Ortszentrum, Veranstaltungszentrum, Kindergarten). Vorbehaltsflächen dienen der Flächensicherung für Gebäude bzw. Einrichtungen für öffentliche Zwecke. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des TROG ist diese Widmung wieder aufzuheben, wenn innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab in Kraft treten des Flächenwidmungsplanes die „Nutzung“ nicht realisiert wird. Der Bürgermeister führt an, dass man mit den Vertretern der Röm.-kath. Pfarrkirche zwischenzeitlich eine Einigung über den Abschluss eines Pachtvertrages treffen konnte. Ein Kauf dieses Grundstückes ist derzeit nicht vorgesehen. Auch ein entsprechendes Vorkaufsrecht ist im Pachtvertrag enthalten.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 27 Gst. 1502/1 – Röm.-kath. Pfarrkirche Achenal

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. 1502/1 lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Das Grundstück Gst.1502/1 soll lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch von derzeit „Vorbehaltsfläche - VPa“ (§ 52 Abs. 1 lit. a TROG 2006) in „Kerngebiet“ (§ 40 Abs. 3 TROG 2006) umgewidmet werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des DI Andreas Falch einstimmig die Umwidmung des Grundstückes Gst. 1502/1 von derzeit „Vorbehaltsfläche - VPa“ (§ 52 Abs. 1 lit. a TROG 2006) in „Kerngebiet“ (§ 40 Abs. 3 TROG 2006).

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (29. Juli 2010 bis 02. September 2010).

10. **Pfarrfeld Gst. 1502/1 – Abschluss Pachtvertrag**

Wie bereits unter TO Punkt 9 besprochen, konnte mit den Vertretern der Röm.-kath. Pfarrkirche betreffend der Nutzung des Pfarrfeldes Gst. 1502/1 zwischenzeitlich eine Einigung erzielt werden. Es liegt ein entsprechender Vertragsentwurf vor. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit bei jährlicher Kündbarkeit abgeschlossen, wobei von Seiten der Röm.-kath. Pfarrkirche ein dreijähriger Kündungsverzicht vereinbart wird. Als Pachtzins wurde ein Betrag von € 2.500,-- jährlich vereinbart. Der Abschluss dieses Pachtvertrages ist von der Änderung des Flächenwidmungsplanes abhängig. Der vorliegende Pachtvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

11. **Alois Brunner, Wiesing, Verpachtung Almgräser**

Die Gemeinde ist im Besitz von 30 Almgräsern auf der Köglalm. Bis 1995 waren dieser Gräser an Florian König verpachtet. Da es dem Schutz des Waldes dienlich war, hat man damals die Verpachtung dieser Gräser still gelegt. Der Mitbesitzer Alois Brunner, der bereits die Gräser der TIWAG gepachtet hat, ersucht nunmehr um Kauf bzw. Pacht von 6 Gräsern der Gemeinde Achenkirch. GR Waldhart führt an, dass im Bereich der Köglalm sicherlich zu viel aufgetrieben wird und der Wald auch in eher schlechtem Zustand ist (Erosion des Bodens). Bezüglich des Wildstandes erklärt der Bürgermeister, dass es bei der Jagd Achental Ost seit der Neuverpachtung sicherlich zu einer Verbesserung gekommen ist und auch der Abschuss eingehalten wird. Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass von der Gemeinde auf der Köglalm derzeit keine Gräser verpachtet bzw. verkauft werden.

12. **Erweiterung Gemeindewasserversorgung – Aufnahme Darlehen Wasserleitungsfonds und Darlehen für die Zwischenfinanzierung sowie Beschluss Finanzierungsplan**

Die Auftragsvergabe für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage wurde bereits bei der Sitzung am 14. April 2010 beschlossen. Es wurde auch die Finanzierung bereits entsprechend bekannt gegeben. Es ist auch eine Reserve von 15 % eingerechnet. Die Förderung nach UFG 93 wird innerhalb der nächsten 20 Jahre ausbezahlt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nachstehenden Finanzierungsplan für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage:

Finanzierungsplan	
Finanzbedarf	1.054.267,15
Mittelherkunft	
Entnahme aus Sonderrücklage	584,800,00
Bedarfszuweisung	100.000,00
Darlehen Wasserleitungsfonds	50.000,00
Förderung nach UFG93	140.000,00
Zuweisung Ordentlicher Haushalt	179.467,15
Summe	1.054.267,15

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für die Finanzierung der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage ein Wasserleitungsfondsdarlehen in Höhe von € 50.000,-- aufgenommen wird.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für die Zwischenfinanzierung die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 300.000,-- ausgeschrieben wird und dieses im Bedarfsfall entsprechend bedient wird.

13. **Kommunal Kredit GmbH. – Beschluss Förderungsvertrag Wasserversorgung BA 4**

Der vorliegende Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Achenkirch und den BM für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Publik Consulting GmbH, Wien, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

14. **Biomasseheizwerk – Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. 1533/1 u.a.**

Bereits bei der Sitzung am 09. September 2009 wurde die Auflage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. 1532/1 u.a. beschlossen. Während der Auflagefrist wurden verschiedene Stellungnahmen zu diesem Entwurf abgegeben. Aufgrund dieser Stellungnahmen bzw. der noch fehlenden Einigung betreffend die Zufahrt von der B 181 hat der Betreiber nochmals mit dem Eigentümer des ehem. Liftgebäudes (Lifthanlagen Zahmer Kaiser GmbH.) Kontakt aufgenommen und es konnte eine Einigung betreffend des Standortwechsels getroffen werden. Auch mit den anderen betroffenen Parteien – Wildbach- und Lawinenverbauung, TIWAG Netz AG, Landesstraßenverwaltung) sowie mit der Grundstückseigentümerin des nördlichen Grundstückes (Elfrieda Alder) konnte das Einvernehmen hergestellt werden. Nunmehr ist geplant das Betriebsgebäude auf dem Grundstück Gst. 1533/1 und .558 zu errichten und die Zufahrt sollte im nördlichen Bereich über das Grundstück Gst. 1535 von Frau Adler geführt werden. Auf dieser Fläche könnte auch der Parkplatz für die Wanderer errichtet werden (Vereinbarung mit Gemeinde bzw. TVB und Frau Elfrieda Adler). Heute sollte der Beschluss über die Auflage sowie über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen. Der Endbeschluss über die Flächenwidmungsplanänderung kann nach vorliegenden der schriftlichen Stellungnahmen gefasst werden.

Örtliches Raumordnungskonzept Gemeinde Achenkirch – Änderung Bereich Gst. 1533/1 u.a.:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst 1533/1 u.a. lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Andreas Falch, Projektnummer R09ac.12060 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Für die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gst 1533/1 u.a. sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Andreas Falch, Projektnummer R09ac.12060 folgende Stempel geändert bzw. neue aufgenommen werden: „**S32/10: Biomassefernheizwerk mit Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen; vorwiegend Sondernutzung, Z1 unmittelbarer Bedarf, D-“**, „**S60/10: Infrastruktureinrichtung für Erholung und Tourismus; vorwiegend Sondernutzung, Z1 unmittelbarer Bedarf, D -“** und „**Vk03/10: Verkehrswege, Neubau“**.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 24 Gst. 1533/1 u.a. (Teilflächen) – Bioheizwerk

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. 1533/1, .558, 1717/2, 1659/365, 1535, 1679/294 und 1532/1 lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R09ac_12060 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Teilflächen der Grundstück bzw. die Grundstücke Gst. 1533/1, .558, 1717/2, 1679/365, 1535, 1679/294 und 1532/1 sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R09ac_12060 von derzeit „Sonderfläche Sommerparkplatz“ (§ 43 Abs. 1 lit. b TROG 2006), „Sonderfläche Parkplatz ganzjährig“ (§ 43 Abs. 1 lit. b TROG 2006), „Sonderfläche Infrastrukturgebäude für Freizeitanlage mit Restaurant, Büro- und Verwaltungsräume, Indoorbereich, Geschäftsflächen“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) und „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Sonderfläche Biomasseheizwerk“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche Freizeitanlage“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) bzw. „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) umgewidmet werden.

Der Beschluss über die Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. 1532/1 vom 09. September 2009, TO Punkt 9 wird einstimmig aufgehoben.

15. **Hildegard Mühlegger und Mitbesitzer – Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 361**

Da Frau Mühlegger das „Zimmerkern“ leider räumen muss, ist für die Unterbringung der Gerätschaften ein neues Lagergebäude erforderlich. Für diesen Neubau ist eine Anpassung der Flächenwidmung notwendig.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 28 Gst. 361 (Teilflächen) – Hildegard Mühlegger und Mitbesitzer

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 361 lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R10ac_12292 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eine Teilfläche des Grundstückes Gst. 361 soll lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R10ac_12292 von derzeit „Freiland“ (§ § 41 TROG 2006) in „Sonderfläche Hofstelle“ (§ 44 TROG 2006) umgewidmet werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des DI Andreas Falch, Projektnummer R10ac_12292 einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 361 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Sonderfläche Hofstelle“ (§ 44 TROG 2006).

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (29. Juli 2010 bis 02. September 2010).

15a) **Örtliches Raumordnungskonzept Bereich Achenwald/Soier – Gst. 220 u.a. – Änderung**

Die Gründe für die erforderliche Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Achenwald /Soier werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es fand auch bereits eine Vorabklärung mit der Abteilung Bau- und Raumordnung statt, wobei besprochen wurde, dass diese Änderung nur möglich ist, wenn sich dadurch eine Lösung für die Achenwalder Bevölkerung ergibt. Auch mit der Österr. Bundesforste AG konnte betreffend der Zufahrt eine Einigung erzielt werden (4,00 m werden kostenlos abgetreten und für die restliche Breite wurde eine Entschädigung von € 10,--/m² vereinbart).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst 220 u.a. lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Andreas Falch, Projektnummer R09ac_12074-000023-2010 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gst 220 u.a. sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Andreas Falch, Projektnummer R09ac.12074-000023-2010 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ (§ 31 Abs. 1 lit. e,f. TROG 2006) bzw. von „Baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – Zähler W06“ (§ 31 Abs. 1 lit. d, e, f TROG 2006) in „**Baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – Zähler W01/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. d, e, f TROG 2006) sowie „**Infrastrukturentwicklung – Verkehrswege, erforderlicher Neubau – Zähler Vk 02/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. g TROG 2006) bzw. „**Infrastrukturentwicklung – Verkehrswege, erforderlicher Ausbau – Zähler Vk 01/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. g TROG 2006) geändert werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des Arch. Dipl.-Ing. Andreas Falch, Projektnummer R09ac.12074_000023-2010 einstimmig die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gst. 220 u.a. von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ (§ 31 Abs. 1 lit. e,f. TROG 2006) bzw. von „Baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – Zähler W06“ (§ 31 Abs. 1 lit. d, e, f TROG 2006) in „**Baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – Zähler W01/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. d, e, f TROG 2006) sowie „**Infrastrukturentwicklung – Verkehrswege, erforderlicher Neubau – Zähler Vk 02/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. g TROG 2006) bzw. „**Infrastrukturentwicklung – Verkehrswege, erforderlicher Ausbau – Zähler Vk 01/10**“ (§ 31 Abs. 1 lit. g TROG 2006).

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (29. Juli 2010 bis 02. September 2010).

16. **Vereinbarung Gemeindeverband „Hauptschulverband der Achensee Hauptschule“ und der Gemeinde Eben am Achensee**

Von der Gemeinde Eben am Achensee bzw. der Gemeinde Eben am Achensee Immobilien KG wird von der Achensee Hauptschule für die Beheizung des Veranstaltungszentrums die entsprechende Wärme bezogen. Als einmalige Zahlung für die Mitbenutzung der bestehenden Heizungsanlage wird ein Betrag von € 9.501,- (für 103 kW) an den Gemeindeverband Hauptschule Achensee überwiesen. Der laufende Bezug der Energie wird anhand der installierten Wärmezähler abgerechnet. Der Gemeinderat nimmt den Abschluss dieser Vereinbarung einstimmig zur Kenntnis.

17. **Weggemeinschaft Seeuferstraße – Kostenbeteiligung Produktentwicklung Achensee Ostufer**

Aufgrund des Bescheides der BH-Schwaz vom 13. März 1975, II-123/15-75 ist die Gemeinde Achenkirch an der Weggemeinschaft „Seeuferstraße“ beteiligt. Neben der Gemeinde Achenkirch sind noch die Gemeinde Eben am Achensee, das Land Tirol, die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG und die Österr. Bundesforste AG an der Gemeinschaft beteiligt. Bereits seit längerem besteht das Bestreben, die Seeuferstraße verkehrsfrei zu machen. Es liegt auch bereits ein Grobkonzept vor. Von der Weggemeinschaft (Obm. Bgm. Hausberger) wurde von der ARGE Architekturbüro Walch entertaining architecture ein Angebot für eine Standort- und Produktentwicklung eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf € 24.000,- zuzügl. MwSt., wobei dieser von den Gemeinde Eben am Achensee und Achenkirch sowie dem Tourismusverband Achensee je zu 1/3 aufgebracht werden sollten. Eine bessere Nutzung bzw. eine Entwicklung im Bereich der Seeuferstraße ist sicherlich auch im Interesse der Gemeinde Achenkirch. Auch mit den anderen „Partner“ liegt bereits eine entsprechende Einigung vor. Nach Ansicht von GR Waldhart sollte speziell darauf geachtet werden, dass die Straße im gesamten Bereich auch an Wochenenden für Fahrräder ungehindert befahrbar ist. GR Egger ist mit der Vorgangsweise bzw. der Wahl des Architekten nicht unbedingt einverstanden, insbesondere da keine Alternativangebote vorliegen. Der Bürgermeister erklärt, dass die Wahl aufgrund bereits vorliegender Referenzprojekte auf die ARGE Walch gefallen ist und die Vergabe bei der Weggemeinschaft liegt. Im Zuge der Vorgespräche wurde auch eine event. grenzüberschreitendes Projekt in Verbindung mit dem Raum Tegernsee angesprochen, was jedoch eher negativ gesehen wurde (träge Abhandlung). Von Obmann Bgm. Hausberger wurde sicherlich nicht nur dieser Projektant kontaktiert. Es kommt auch zum Gespräch, dass man im Zuge einer event. Realisierung speziell auch auf die Interessen der Gemeinde Achenkirch achten muss. Da diese Kosten im Voranschlag nicht enthalten sind stellt der Bürgermeister den Antrag sich mit einem Drittel an den Kosten zu beteiligen. Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und 3-Stimmenthaltungen, dass von der Gemeinde Achenkirch die anfallenden Kosten in Höhe von ca. € 8.000,- netto übernommen werden.

18. **Förderrichtlinien Elektrofahrräder – Änderung**

Bei der Sitzung am 04. Februar 2010 wurden Richtlinien für die Förderung beim Ankauf von Elektrofahrrädern beschlossen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat man sich im

Gemeindevorstand dazu entschlossen, diese Richtlinien nochmals abzuändern. Die Förderung sollte ab dem 60igsten Lebensjahr einmalig pro Person gewährt werden, Förderhöhe 10 % des Anschaffungspreises (maximal € 200,--). Die Förderung sollte auch gewährt werden, wenn das Fahrrad bei keinem heimischen Betrieb angekauft wird. Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung anstelle der bisherigen Richtlinien (Beschluss vom 04. Februar 2010) nachstehende

Förderrichtlinien für den Ankauf von Elektrofahrrädern

zu erlassen.

1. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können nur natürliche Personen sein, die in der Gemeinde Achenkirch ihren Hauptwohnsitz haben, das 60igste Lebensjahr vollendet haben, und ein, dieser Förderungsrichtlinie entsprechendes Elektrofahrrad angekauft haben.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen einspurigen Elektrofahrrädern (Pedelects = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenaufbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.

3. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf der unter Punkt 2 genannten Elektrofahrräder wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 10 % des Anschaffungspreises gewährt, wobei die Förderung mit einem Betrag von € 200,-- begrenzt ist. Pro FörderungswerberIn kann maximal der Ankauf eines Elektrofahrrades gefördert werden. Auf die Gewährung des Zuschusses zum Kaufpreis durch die Gemeinde Achenkirch besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinien spätestens ein Monat nach Ankauf des Elektrofahrrades unter Verwendung des im Gemeindeamt Achenkirch aufliegenden Antragsformulars an die Gemeinde Achenkirch zu richten. Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie beizulegen. Der Antrag hat u.a. zu enthalten:

Name und Anschrift des Förderungswerbers
Datum des Ankaufes
Typenbezeichnung
Hersteller
Fahrgestell- oder Rahmennummer
Nummer der Fahrradcodierung (falls vorhanden)

Der Förderungsbetrag bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Elektrofahrrades wird den FörderungswerberInnen bar oder durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Konto ausbezahlt

Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden bzw. können erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet werden.

5. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das Elektrofahrrad zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Gemeinde Achenkirch widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder nicht widmungsgemäß verwendet.

7. Geltungsdauer

Die Förderung ist als Impulsaktion zur Unterstützung der Mobilität ausgerichtet. Die Förderungsrichtlinien treten mit 01. Jänner 2010 in Kraft und gelten auf die Dauer von drei Jahren (bis längstens 31. Dezember 2012). Die Förderung ist mit einem jährlichen Betrag von maximal € 3.000,-- gedeckelt. Für darüberhinausgehende Förderungen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

19. Vereinbarung Notarztsprengel Region Achensee

Die bestehende Vereinbarung für den Notarztsprengel Region Achensee wurde von Dr. Schinagl überraschend mit 30. Juni 2010 gekündigt. Dieser Kündigung hat sich nunmehr auch Dr. Stefan Hofmann angeschlossen, da die Betreuung alleine nicht aufrechterhalten werden kann. Es wurde speziell darauf verwiesen, dass es sehr schwierig ist Vertretungsärzte zu finden. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit den beiden Ärzten sowie den Vertretern des Roten Kreuzes hat man versucht Lösungen zu finden. Es wurde vereinbart, dass die ansässigen Ärzte als sog. „First Responder Ärzte“ auftreten und gleichzeitig eine Verständigung des Notarztes in Schwaz erfolgt. Bisher musste von den Gemeinden (Notarztsprengel) ein Betrag von ca. € 20.000,-- (€ 76.000,-- abzüglich Förderung des Landes € 56.000,--) aufgebracht werden. Für die nunmehrige Lösung die mit den Vertretern des Roten Kreuzes ausgehandelt wurde, fallen Kosten in Höhe von ca. € 78.000,-- (Ärzte jeweils € 30.000,-- und Rotes Kreuz € 18.000,--) an. Das bedeutet nach Abzug der Förderung vom Land (56.000,--) ein Mehraufwand von 2.000,-- Euro pro Jahr. Es handelt sich um eine Übergangslösung bis zum Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Tirol. Man ist jedoch mit diesen Kosten gegenüber anderen Regionen immer noch im unteren Bereich. Die vorliegende Vereinbarung, die aufgrund der Dringlichkeit bereits unterfertigt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Ausbildung zur Tagesmutter

GR Egger informiert von einem Gespräch mit einer Vertreterin des Vereines „Frauen im Brennpunkt“, von dem in Zusammenarbeit mit dem AMS die Ausbildung von Tagesmüttern erfolgt. Diese ausgebildeten Tagesmütter haben vollen Urlaubsanspruch und die Ausbildung wird vom AMS gefördert. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein: „man muss Mutter sein“, ein entsprechendes Umfeld muss gegeben sein, max. 4 Kinder/Jahr, Ausbildung „Frauen im Brennpunkt“. Der Bürgermeister verweist diesbezüglich auf die bereits angebotenen Möglichkeiten. Es wurde zwischenzeitlich auch die Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung angeboten (Schulkinder werden im Kindergarten bis 14.00 Uhr betreut), wobei der Bedarf aufgrund der durchgeführten Befragung im Juni 2010 (nur 2 Rückmeldungen) als gering einzuschätzen ist.

b) Waldzustand

GR Stecher führt an, dass aufgrund Aussagen verschiedener Waldbesitzer unsere Wälder in schlechtem Zustand sind. Eine Überprüfung des Viehauftriebes ist sicherlich schwer möglich. Auch der Gemeindewald im Bereich Mairberg ist davon betroffen. Der Bürgermeister erklärt, dass derzeit sicherlich weniger Vieh aufgetrieben wird wie in früheren Jahren. Es ist sicherlich zutreffend, dass teilweise einzelne Bauern mehr Auftreiben wie in den Urkunden angeführt. Auch

die Regelung, dass nur überwintertes Vieh aufgetrieben werden dürfe, wird nicht immer eingehalten. Die immer wieder angesprochenen Waldweidetrennungen scheitern oft an den anfallenden Kosten bzw. Flächenaufteilungen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes erklärt der Bürgermeister, dass in letzter Zeit von der Gemeinde hauptsächlich Schutzwaldbewirtschaftungen vorgenommen wurden. Außerdem bittet der Bürgermeister um konkrete Angaben, wo der Gemeindewald in schlechtem Zustand sei, da es ohne Angaben nicht möglich ist Beschwerden sachlich auf den Grund zu gehen.

c) Liegewiese

GR Hackl teilt mit, dass es im Bereich der Liegewiese durch den Verleih der Elektrofahrzeuge immer wieder zu Problemen kommt. Auch die Lagerung der Boote während des Winters ist sicherlich nicht von Vorteil. Bauhofleiter Hubert Rainer wird sich bezüglich der Elektrofahrzeuge mit Siegmund Stubenböck in Verbindung setzen.

d) Wasserleitungserweiterung Christlun

Derzeit wird die Wasserleitung im Bereich Wisdom bis Wirtenberger und der Oberflächenkanal im Bereich Draxl verlegt. Der Bereich Zillertalerhof bis zum Dürrachstollen sowie der Kreuzungsbereich bei Spar Eder werden im Herbst nach der Saison fertig gestellt.

e) Chronistin Achenkirch

Franz Brandner hat das Amt des Chronisten bereits vor ca. 2 Jahren zurückgelegt. Nunmehr hat sich Evelyn Rupprechter bereit erklärt, für die Gemeinde Achenkirch als Chronistin tätig zu sein. Auch für die 900 Jahr Feier Achenkirch im Jahr 2012 ist sie sicherlich eine große Hilfe. Bis zu diesem Jubiläum sollte auch das neue Heimatbuch fertiggestellt sein. Evelyn Rupprechter studiert derzeit Geschichte. Sie ist momentan dabei Material für das Heimatbuch zu sammeln, wobei man über Bildmaterial jederzeit sehr froh ist. Auch mit Thomas Naupp und Martin Reiter wurde bezüglich Mithilfe bereits Kontakt aufgenommen. Es ist auch geplant, dass von der Volksschule ein kleiner Beitrag (Kinderteil) integriert wird. GR Franz Waldhart erklärt, dass man sicherlich auch von Seiten des Heimatmuseums behilflich sein wird.

f) Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung vom 14. April 2010

Der nicht öffentliche Teil des Sitzungsprotokolls vom 14. April 2010 wird verlesen und vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt.

Ende: 22 Uhr 05

g. g. g.

.....
Bgm. Stefan Messner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)